

Satzung des Vereins Rider der Tafelrunde - Mountainbike-Club Mandelbachtal

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Rider der Tafelrunde - Mountainbike-Club Mandelbachtal

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“

(1.1) Erläuterung der Namensgebung:

Der englische Begriff „Rider“ bedeutet übersetzt „Fahrer“. Dieser Begriff kann eingesetzt werden, wenn Aktivitäten auf einspurige Fahrzeuge zurück zu führen sind. Unterschieden werden dann lediglich die Fahrer, die motorisierte und nicht-motorisierte einspurige Fahrzeuge bewegen.

Bsp.: bicycle rider = Radfahrer, motorcycle rider = Motorradfahrer

(1.2) Geschichte zur Namensgebung:

Mit dem Ziel das Radfahren, insbesondere das Mountainbike-Fahren in der Region Bliesgau, mit Unterstützung der Gemeinde Mandelbachtal möglich zu machen, wurde ein sogenannter „runder Tisch“ ausgerufen. Abgeleitet aus der Geschichte des König Artus und seiner „Ritter der Tafelrunde“, die seiner Zeit wichtige Entscheidungen an der Tafelrunde trafen, entstand „Rider der Tafelrunde“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mandelbachtal.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und des Rennsports mit dem Mountainbike, die Förderung der Öffnung von Wegen und Pfaden unter Berücksichtigung der Natur- und Sozialverträglichkeit, sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der Verein will den Mountainbike-Sport und weitere radsportliche Betätigungsmöglichkeiten allen interessierten Menschen näherbringen und allgemein bekannt machen.

(2) Dieses sowie alle anderen Aktivitäten in der Natur sollen im Einklang mit allen anderen Erholungssuchenden und durch die regelmäßige Zusammenarbeit mit allen gesetzgebenden Instanzen, mit allen politischen und behördlichen Ebenen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Forstverwaltung, der Jagdausübungsberechtigten, des Sports, den Naturschutzverbänden sowie den Interessenvertretungen des Sports, der Grundeigentümer und der übrigen Nutzergruppen von Wald und Landschaft erfolgen. Dabei genießt der Schutz der Natur oberste Priorität.

(3) Zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele wird die enge Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Interessenvertretungen und Verbänden des Radsports gepflegt. Der Verein strebt zur Realisierung des Vereinszweckes die Mitgliedschaft in Sportfachverbänden an.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Unterhaltung, Pflege oder Patenschaften von Mountainbiketrails in Mandelbachtal und Umgebung
- Bau und Unterhaltung eines Bikeparks in Mandelbachtal
- Durchführung von qualifiziertem Radsporttraining
- Organisation und Durchführung von gemeinsamen Fahrten sowie weiterer sportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen unter der dafür notwendigen Anleitung für sportlich Interessierte
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Förderung und sportliche Ausbildung der Kinder und Jugend
- Förderung des Rad-Breitensports insbesondere im Bereich Mountainbiking
- Berücksichtigung der Natur- und Sozialverträglichkeit bei allen Tätigkeiten
- Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu acht gleichen Teilen an die jeweiligen Jagdgenossenschaften der Mandelbachtaler Ortsteile, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dabei ist für minderjährige Interessenten generell die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme, sowie alle Aktivitäten im Rahmen des Vereinslebens erforderlich.

(2) Über Aufnahmen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der die Mitgliederversammlung hierüber informiert.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) mit dem Tod des Mitglieds

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Erstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben bei Ausübung des Radsports oder weiterer sportlicher Aktivitäten das Recht, die Hilfe und Unterstützung des Vereins gemäß dessen Satzung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen, sowie der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten und den Verein nach besten Kräften zu fördern.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu bezahlen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§7 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Emailadresse, Telefonnummer und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Als Mitglied eines Verbandes ist der Verein ermächtigt, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Adresse, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3) Beim Austritt werden alle Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der

schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Es können projektbezogene Arbeitsgruppen gebildet werden.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- 1. Vorsitzender/in
- 2. Vorsitzender/in
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Neutraler/e Beisitzer/in
- Neutraler/e Beisitzer/in

Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung weitere bereichsspezifische Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) In den Vorstand kann gewählt werden, wer Vereinsmitglied und volljährig ist.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen.

(5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte, beschließt über die Verwendungen der eingegangenen Beiträge und Spenden im Rahmen seiner Vollmacht und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht ausnahmslos der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen eine andere Stimmenmehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister gesetzlich vertreten, wobei jeder den Verein einzeln vertritt. Die Vertretungsvollmacht des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500,00 EUR die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

(8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch E-Mail oder einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Kalendertage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Jugendliche Mitglieder sind ab 14 Jahren stimmberechtigt. Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge müssen bis 10 Kalendertage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Sofern es sich um einen Beschlussantrag handelt, der nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden soll, ist eine diesbezügliche Information der Mitglieder spätestens bis 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung erforderlich. Für Verfahrensankträge sowie Diskussions- und Informationsthemen genügt ein Antrag zum Termin der Mitgliederversammlung. Die Regelung nach Abs.7 bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Neuwahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(7) Zur Ergänzung und Änderung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Berichtes über die Arbeit des Vorstandes
- Fassen von Beschlüssen auf Grund der Tagesordnung und eingereichter Anträge, ansonsten entscheidet im laufenden Geschäftsjahr der Vorstand.
- Wahl des Vorstandes und Festlegung der Zahl der Beisitzer
- Vergabe von Vereinsaufgaben an die Beisitzer zur Unterstützung des Vorstandes
- Beauftragung des Vorstandes, die Mitgliedschaft des Vereins in Sportfachverbänden zu realisieren
- Aufstellen einer Beitragsordnung
- Wahl von zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines

(9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn ein Mitglied dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

(10) Über den Verlauf der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§11 Arbeitsgruppen

- Jedem Mitglied des Vereins steht die Mitarbeit in Arbeitsgruppen frei.
- Die den Arbeitsgruppen angehörenden Mitglieder wählen einen Sprecher der Arbeitsgruppe.
- Jede Arbeitsgruppe soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- Die Sprecher der Arbeitsgruppen sind verpflichtet, den Vorstand über die Aktivitäten der Arbeitsgruppe regelmäßig zu informieren.
- Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf den Verein werden vom Vorstand getroffen. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilnehmen.

§12 Kinderschutz

(1) Jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist wird verurteilt. Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sind zu treffen. Hierzu wird auf den vereinseigenen Kodex zum Kinderschutz verwiesen.

§13 Mitgliedsbeiträge Beiträge, ehrenamtliche Leistungen

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

(2) Durch die Mitgliederversammlung können auch von den Mitgliedern zu erbringende ehrenamtliche Arbeitsleistungen an den vereinseigenen und vom Verein betreuten Einrichtungen mit jährlich bis zu 8 Arbeitsstunden und für Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren mit bis zu 6 Arbeitsstunden beschlossen werden.

(3) Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, die keine Arbeitsleistungen zu erbringen haben unterschieden. Fördermitglieder zahlen einen erhöhten Beitrag.

§14 Kassenprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch zwei Prüfer auf rechnerische und satzungsgemäße Richtigkeit überprüft.
- (2) Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
- (4) Eine Überprüfung hat einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Eine Wiederwahl von Kassenprüfern ist einmal möglich.

§15 Schlussbestimmungen

(1) In Fällen, in denen die Satzung eine Regelung nicht vorsieht, entscheidet der Vorstand bzw. im Bedarfsfall die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB sowie des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts in der jeweils gültigen Fassung.

§16 Inkrafttreten der Satzung

(1) Vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 27.01.2023 in Kraft.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, die zur Eintragung ins Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit evtl. erforderlichen Änderungen der Satzung entsprechend den Bestimmungen im §9 der Satzung vorzunehmen, die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

Mandelbachtal, 27.01.2023

1. Vorsitzender (Alexander Emrich)

2. Vorsitzender (Dominique Linz)

Schatzmeister (Pascal Rech)